

B e r i c h t

der

Minderheit der nationalrätlichen Commission in Sachen der
Ausscheidung der tessinischen Bisthumsgüter.

(Vom 23. Juli 1863.)

Tit. I

Die Minderheit Ihrer Commission beantragt Ihnen, auf die Genehmigung des von beidseitigen Commissarien am 30. November vorigen Jahres abgeschlossenen, vom Bundesrath zur Ratification empfohlenen Vertrages, betreffend die Ausscheidung der tessinischen Bisthumsgüter, vor der Hand nicht einzutreten.

Die unterzeichneten Mitglieder halten vorab an der schon bei Anlaß des Bundesbeschlusses vom 15/22. Juli 1859 ausgesprochenen Ansicht fest, daß jener Beschluß selbst die Gränzen der bundesrechtlichen Competenz der eidgenössischen Rätthe überschritten habe; daß die Regelung confessionell-kirchlicher Verhältnisse gemischter Natur nur im Einverständniß mit der Kirchengewalt erfolgen könne, und daß, insoweit dabei eine politische Action einzutreten hat, dieselbe Sache der Kantone, nicht des Bundes sei, sofern nicht der Friede unter den Confessionen bedroht oder gefährdet ist. Wenn zum Zweck der Regulirung solcher Verhältnisse Verhandlungen mit einer auswärtigen Regierung gepflogen werden müssen, so können allerdings die betreffenden Kantone dieselben nicht direct und unmittelbar von sich aus führen, sondern sie müssen sich dafür der Vermittlung des Bundesraths bedienen, indem die Bundesverfassung einen diplomatischen Verkehr der Kantone nach Außen nicht gestattet. Das war nun hier der Fall. Es mußten behufs der Ausscheidung der Temporalien der Bisthümer Mailand

und Como zu Gunsten der abzutrennenden schweizerischen Gebietstheile Unterhandlungen mit der Turiner-Regierung stattfinden. Wenn wir daher auch im Grundjatz bestreiten, daß der Bundesversammlung die Competenz zustund, von sich aus die Aufhebung des Bisthumsverbands der betreffenden tessinischen und graubündnerischen Gebietstheile auszusprechen, so anerkennen wir dagegen vollständig, daß die Unterhandlung über die Ausscheidung der Temporalien, welche unter jeder Voraussetzung am Plage war, nur durch Vermittlung des Bundesrathes stattfinden konnte und durfte. Allein diese Ausscheidung betrifft nicht ein direktes Interesse des Bundes, sondern ein solches der betreffenden Kantone und Diocesanen; sie mußte in ihrem Namen und zu ihrem Vortheil geführt werden. Und wenn in dem citirten Beschlusse vom 15/22. Juli 1859 die Bundesversammlung sich die schließliche Ratification der Verträge über die Regulirung der Bisthumsverhältnisse von Tessin, Puschlav u. v. vorbehielt, so kann nach unserer Auffassung der Bundescompetenz in dieser Materie jener Vorbehalt keinen andern Sinn haben als den, daß es der Bundesversammlung zustehen müsse, Staatsverträge mit dem Ausland unter dem Gesichtspunkt der politischen Interessen der Schweiz zu prüfen, nicht aber daß die Materie dieser Verträge als Bundessache zu betrachten sei.

In erster Linie steht also nach unserer Auffassung die materielle Genehmigung der vom Bundesrathe oder seinen Commissarien unterhandelten Verträge über die Ausscheidung der Bisthumsüter der souveränen Gewalt der Kantone Tessin und Graubünden zu, und erst wenn diese erfolgt ist, kann die Bundesversammlung von dem erwähnten rein negativen und formellen Gesichtspunkte aus ihre Ratification aussprechen, welche dann lediglich die Bedeutung hat, daß den Verträgen von Bundeswegen Nichts entgegenstehe, und daß die in denselben regulirten Verhältnisse, dem Auslande gegenüber, unter den Schutz des Bundes gestellt werden.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn die Bundesversammlung ohne vorgängige Ratification der theiligten Cantone von sich aus, direkt, die Genehmigung des Vertrages ausspricht. In diesem Falle ist der Bund Contrahent; er schließt einen Vertrag, dessen Materie ihn im Grunde nichts angeht; er haftet den betreffenden Cantonen für die zu ihren Gunsten stipulirten Vermögenstheile; er bereitet eine Gemischung in das Constitutive der Bisthumsverhältnisse vor. Eine direkte Genehmigung des Ausscheidungsvertrages erscheint uns als eine neue ausdehnende Interpretation selbst des Beschlusses vom 15/22. Juli 1859, welche wiederum neuen Uebergreifen der Bundesgewalt in das cantonale und confessionelle Gebiet den Weg bahnt.

Die Meinungsäußerungen der Kantone Tessin und Graubünden über den Vertrag, welche bei den Akten liegen, können nicht als formelle Ratifikationen des Vertrages gelten oder selbe erzezen. Graubünden überläßt

den Endentscheid zutrauensvoll der Bundesbehörde; Tessin, das am meisten betheiliget ist, spricht sich folgendermaßen aus:

Per non sollevare un conflitto di competenza e ritenendo sufficientemente protetti gli interessi materiali, — dovendo il trattato sottoporsi all'Assemblea federale — il Gran Consiglio si astiene da ogni deliberazione.

Unsere Kenntniß der italienischen Sprache geht nicht so weit, um mit voller Sicherheit beurtheilen zu können, ob die bundesrätliche Uebersetzung:

„Um keinen Kompetenzconflikt zu veranlassen und von der Ansicht geleitet, daß die materiellen Interessen hinlänglich gewahrt seien — enthält sich der Große Rath jeder Verathung“

wirklich den vollen Sinn dieses Grosrathsbeschlusses wiedergebe. Immerhin liegt darin weder eine förmliche Ratifikation, noch Delegation.

Wir beantragen daher von diesem formellen Standpunkte aus, in den Gegenstand nicht einzutreten, bevor die förmliche Zustimmung der competenten Gewalten der Kantone Tessin und Graubünden zu den Akten gebracht sein werde.

Sollte indessen das Eintreten in den Gegenstand nichts desto minder beschlossen werden, so können wir unsererseits dem Antrage der Commissionsmehrheit auf Genehmigung des Vertrages unter den obwaltenden Verhältnissen nicht beistimmen.

Die Ausscheidung gründet sich weder auf die Prinzipien des kanonischen Rechts, welche schon deswegen nicht zur Anwendung kommen können, weil eine kanonische Trennung der betreffenden Gebietstheile von ihrem bisherigen Bisthumsverband noch nicht vorliegt, noch gründet sie sich auf das Territorialprincip, noch auf den Maßstab der Bevölkerung. Sie enthält einfach eine Abtretung der auf dem Gebiete des Kantons Tessin liegenden Güter des Bisthums Como an den schweizerischen Theil gegen eine Auslösungssumme und gegen den Verzicht auf alle weiteren Ansprachen an die Bisthümer Como und Mailand, mit Vorbehalt einiger verhältnißmäßig geringfügiger, weiterer Verhandlung vorbehaltener Punkte. Sie enthält keine Schätzung der dem Mailänderbisthum gegenüber dem dritten Theile der tessinischen Bevölkerung obliegenden materiellen Verpflichtungen, was auch den Clerus dieses Theils zu einer Vorstellungsschrift an die Bundesversammlung gegen die Genehmigung des Vertrags veranlaßt hat. Sieht man nicht auf die Capitalschätzung, sondern auf den amtlich ermittelten Ertrag der abgetretenen Güter und Vermögenstheile des Bisthums Como, so ergibt sich, daß der schweizerische Theil für deren Auslösung in Renten oder Ablösungscapital so viel zu bezahlen hat, daß ihm von dem Ertrage der Güter bis zum Ableben des gegenwärtigen Bischofs von Como od. r bis zur Sedisvacanz gar nichts, dann

höchstens ein Einkommen von Fr. 3800 verbleibt, jedenfalls eine Summe, welche den abgetrennten Bevölkerungen für die materiellen Vortheile des bisherigen Verhältnisses einen höchst ungenügenden Ersatz bietet und keineswegs hinreicht, um ihnen, sei es durch Errichtung eines eigenen Bisthums, sei es mittels Anschluß an ein anderes, diejenigen materiellen Vortheile zu verschaffen, welche sie in dem bisherigen Verbande anzusprechen berechtigt waren. Die Bundesbehörde würde also nach unserer Auffassung für die betreffenden Kantone, und zwar ohne ihre rechtsformliche Zustimmung, einen Vertrag eingehen, welcher früher oder später zu nicht ganz ungegründeten Reklamationen gegenüber der Eidgenossenschaft führen dürfte.

Wir wollen nicht bestreiten, daß ein einläßliches Studium der ausgedehnten Akten über diese Verhandlungen -- wir erwähnen nur, daß abgesehen von der voluminösen Correspondenz die Protokolle über eine Menge von Conferenzzitzungen vorhanden sind -- bezüglich der materiellen Beurtheilung dieses Vertrages vielleicht auch günstigere Gesichtspunkte liefern könnte. Allein zu einem solchen Eindringen in den Gegenstand war die erforderliche Mühe nicht gegeben, und wir müssen in der That die Arbeitskraft unserer Herren Collegen von der Majorität bewundern, denen es gelungen ist, in der kurzen Zeit seit dem 21. l. M., dem Tage, an welchem die Akten an die Commission gelangten, den Gegenstand so zu bewältigen, daß sie mit voller Ueberzeugung Ihnen die Genehmigung des Vertrages empfehlen können.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Bern, den 23. Juli 1863.

Die Minderheit der nationalrätlichen Commission:

Dr. Segeffer.

A. v. Courten.

Beschluß-Antrag

der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission,

betreffend

die Ratifikation des zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien abgeschlossenen Vertrags vom 30. November 1862 über die Güterauscheidung zwischen dem Kanton Tessin und den graubündnerischen Kirchgemeinden Buschlag und Brüs und den lombardischen Bisthümern Como und Mailand.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 15. Juli 1863 und der an denselben gelangten Zuschriften der Regierung des Kantons Graubünden vom 24. Januar und 19. Juni, sowie derjenigen des Staatsrathes vom Kanton Tessin vom 27. Juni l. J., betreffend den Abschluß des Vertrags zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien über die Güterauscheidung zwischen dem Kanton Tessin und den graubündnerischen Kirchgemeinden Buschlag und Brüs einer- und den lombardischen Bisthümern Como und Mailand andererseits, vom 30. November 1862,

beschließt:

in die Behandlung des vorliegenden Gegenstandes nicht einzutreten, bevor der betreffende Vertrag die förmliche Genehmigung der kompetenten obersten Behörden der Kantone Tessin und Graubünden erhalten hat.

Bericht der Minderheit der nationalrätlichen Kommission in Sachen der Ausscheidung der tessinischen Bisthumsgüter. (Vom 23. Juli 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1863
Date	
Data	
Seite	252-256
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.